Gruppe 4 Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette mit abgeschlossener Hochschulbildung.

§ 2
Zulagen

(1) Bei den folgenden pädagogischen Kräften treten besondere Zulagen zu den in § 1 aufgeführten Vergütungssätzen als Lehrkräfte zu der Gruppe und Stufe, in die der Betreffende nach Tätigkeit, Ausbildung und Dienstalter gehört:

1. Zulage für Leiter und Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen;
2. Zulage für Direktoren und Stellvertreter des Direktors an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung,
   für Leiter und Stellvertreter des Leiters an Ausbildungsleiterschulen sowie für Leiter und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette;
3. Zulagen für Berufsschullehrer, die Unterricht in den Klassen der Schüler im Ausbildungsverhältnis an den Berufsschulen
   a) des Bergbaues und der Metallurgie,
   b) des Schwermaschinenbaues, der Reichsbahnausbesserungswerke, der Reichsbahn, der Grundstoffchemie und der Landwirtschaft

   erteilen.

(2) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigte Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen. g g

Vergiitungssätze

(1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen A 1 bis C 4 (§ 1) regeln sich nach den Tabellen I der Anlage.

(2) Die Sätze für die monatlichen Zulagen regeln sich nach den Tabellen II der Anlage.

(3) Die Einstufung in die Vergütungsgruppen erfolgt entsprechend der Ausbildung, Unterrichtstätigkeit und nach den geleisteten pädagogischen Dienstjahren der betreffenden Lehrkraft.

(4) Das Dienstalter rechnet ab 1. des Monats, in dem die praktische Unterrichtstätigkeit aufgenommen wurde.

(5) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(6) Praktische Berufsjahre, die zur Qualifizierung als Berufsschullehrer wesentlich beigetragen haben, können bis zur Höhe von acht praktischen Dienstjahren angerechnet werden. Dabei entsprechen jeweils zwei praktische Dienstjahre einem pädagogischen Dienstjahr, so daß im Höchstfall das pädagogische Dienstalter um vier Jahre erhöht werden kann.

(7) Hat eine Lehrkraft eine besonders hohe Qualifikation, so kann diese auf Antrag der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises — mit Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung — durch den Staatssekretär des Staatssekretariats für Berufsausbildung in die nächsthöhere Gruppe eingestuft werden. g 4

Vergütung von Überstunden und Einzelstunden

(l) Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Unterrichtsstunden der Lehrkräfte werden als Überstunden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25 %> Zuschlag vergütet.

(2) Leiter und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen, Direktoren und ihre Stellvertreter in den Instituten für die Lehreraus- und -Weiterbildung, Leiter und Stellvertreter des Leiters an Ausbildungsleiterschulen sowie Leiter und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette erhalten gemäß § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377; Ber. S. 472) keine Überstundenvergütung.

(3) Die Vergütungssätze für Einzelstunden für haupt- und nebenamtliche sowie nebenberufliche Lehrkräfte richten sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle III.

§ 5
Arbeitsvertragsverhältnisse

Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse für Berufsschullehrer und -leiter sowie deren Stellvertreter kann beiderseits nur zum 15. Juli jedes Jahres erfolgen. Sie muß spätestens drei Monate vor dem genannten Termin ausgesprochen werden. Ausgenommen sind Fälle fristloser Entlassung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

§ 6
Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und für Arbeit.

§ 7
Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen aus der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

Tabelle I
Vergütungssätze A

Gruppe 1 für Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung für den allgemeinbildenden Unterricht.

Ortsklasse	Ledig	Verheiratet und bis 2U 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 5 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
s	434,—	458,—	474,—	490,—
A	423,—	440,—	460,—	474,—
B	413,—	428,—	439,—	450,—
C	407,—	421,—	430,—	439,—
D	401,—	412,—	419,—	425,—